

# GR\_GERICHTE SK1 2024 11 vom 29. Oktober 2024

GR Gerichte, 2024-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2024\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2024_11)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2024 11 du 29 octobre 2024

IT: GR\_GERICHTE SK1 2024 11 del 29 ottobre 2024

## Regeste

Sachbeschädigung etc. | StGB 137-172 Vermögen

## Erwägungen

### E. 1

Eintreten und Umfang der Berufung

#### E. 1.1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Plessur vom 14. Dezember 2023 ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Soweit die Privatkläger beantragten, die mit Urteil des Regionalgerichts Plessur vom 9. Mai 2019 (Proz. Nr. 515-2019-12) ausgesprochene bedingte Geldstrafe von acht Tagessätzen zu CHF 410.00 sei zu widerrufen und zu vollziehen (act. A.2), fehlt ihnen die Legitimation (vgl. Art. 382 Abs. 1 u. 2 StPO), womit darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen geben die Eintretensvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Berufung ist einzutreten.

#### E. 1.2

Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO erwachsen die mit der Berufungserklärung nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft (BGer 6B\_896/2020 v. 7.10.2020 E. 3; 6B\_428/2013 v. 15.4.2014 E. 3.3; 6B\_694/2012 v. 27.6.2013 E. 1.3). Vorliegend ist der Schuldspruch wegen geringfügiger Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie die diesbezügliche Strafzumessung – Busse von CHF 100.00 bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag bei schuldhafter Nichtbezahlung – nicht angefochten worden und damit in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 437 StPO; Art. 402 StPO).

### E. 2

Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung

#### E. 2.1

Anklagevorwurf Im Strafbefehl vom 4. April 2022, der als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, am 15. August 2021, zwischen 19.40 und 19.47 Uhr, am D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ seiner Nachbarin, der Privatklägerin, als sie ihn gefilmt habe, das Mobiltelefon aus der Hand geschlagen zu haben, worauf dieses zu Boden gefallen sei. Der Beschuldigte habe das Mobiltelefon behändigt und mit in sein Haus genommen (StA act. 36, Anklagesachverhalt Ziffer 1).

#### E. 2.2

## Erstellung des Sachverhalts

### **E. 2.2.1**

Betreffend die Grundlagen der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. E.1 E. III.1). Die nachfolgenden Ausführungen sind ergänzender Natur.

### **E. 2.2.2**

Die Vorinstanz gab die Aussagen der Parteien ausführlich wieder und würdigte diese (act. E.1 E. III.2.2.1 u. 2.4.1). Der Beschuldigte bestreitet den Anklagesachverhalt grundsätzlich nicht (StA act. 4/13 Frage 1; StA act. 1/31 Frage 16; RG act. 18 Frage 4.1; act. H.2 Frage V.1). Aus dem technischen Ermittlungsbericht ergibt sich, dass die Privatklägerin tatsächlich keine Aufnahmen vom Beschuldigten machte, obwohl sie das Mobiltelefon in Filmposition hielt, da kein entsprechendes Video auf dem Mobiltelefon auffindbar war und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solches – etwa durch den Beschuldigten – gelöscht wurde (vgl. StA act. 4/5 S. 2). Nach Darstellung des Beschuldigten hat er der Privatklägerin das Mobiltelefon "mit einer schnellen Bewegung" abgenommen (StA act. 4/13 Frage 1; StA act. 1/31 Frage 16; RG act. 18 Frage 4.1; act. H.2 Frage V.1), während die Privatklägerin davon sprach, der Beschuldigte habe ihr das Mobiltelefon aus der Hand geschlagen (StA act. 4.11 Frage 1; StA act. 1/31 Frage 15; act. H.4 Frage III.1). Wie dem auch sei, ist damit erstellt, dass das Mobiltelefon der Privatklägerin durch die Einwirkung des Beschuldigten aus ihrer Hand zu Boden fiel. Dass der Beschuldigte in der Folge das Mobiltelefon behändigte, ist wiederum unbestritten. Aus dem Rapport der Kantonspolizei ergibt sich weiter, dass der ausgerückte Polizeibeamte das Mobiltelefon der Privatklägerin im Eingangsbe-

## **E. 2.3**

### Rechtliche Würdigung

### **E. 2.3.1**

Theorie Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zutreffend wiedergegeben (act. E.1 E. IV.4.1). Die wichtigsten Aspekte seien nochmals erwähnt: Der unrechtmässigen Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 2 StGB macht sich strafbar, wer sich eine fremde bewegliche Sache ohne Bereicherungsabsicht aneignet. Nicht jede Anmassung der Verfügungsmacht erscheint als Aneignung, sondern nur diejenige, bei welcher der Täter über die Sache wie ein Eigentümer verfügt, obwohl ihm diese Rechtsstellung nicht zukommt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, N 17 zu Art. 137 StGB). Die Aneignung besteht aus dem Aspekt der Enteignung und der Zueignung. Es bedarf des Willens zu dauernder Enteignung. Wer eine Sache behändigt, um eine Forderung durchzusetzen oder den Berechtigten damit zu erpressen, handelt nicht mit dem Willen zu dauernder Enteignung (Niggli/Riedo, a.a.O., N 25 f. zu Art. 137 StGB). In der Regel liegt keine dauernde Enteignung und damit auch keine Aneignung bei bloss kurzem, vorübergehendem Gebrauch vor, wenn dadurch die Substanz bzw. der Wert der Sache nicht beeinträchtigt werden (Niggli/Riedo, a.a.O., N 30 zu Art. 137 StGB).

### **E. 2.3.2**

Subsumtion Die Vorinstanz legte zutreffend dar, weshalb der Beschuldigte den Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung nicht erfüllt hat (act. E.1 E. IV.4.2). Zwar nahm er das

Mobiltelefon der Privatklägerin, für ihn eine fremde bewegliche Sache, mit. Was den Willen des Beschuldigten zur Enteignung anbelangt, äusserte er aber konstant, seine Absicht sei gewesen, dass die Polizei hätte feststellen können bzw. er einen Beweis gehabt hätte, dass er gegen seinen Willen von der Privatklägerin gefilmt worden sei. Er habe gesagt, dass die Polizei das Mobiltelefon bei ihm abholen könne. Er habe es in den Eingangsbereich seines Hauses genommen und nichts weiter damit gemacht, bis die Polizei es mitgenommen habe. Er habe nie die Absicht gehabt, es zu behalten (StA act. 4/13 Frage 1; StA act. 1/31 Frage 16 u. 19; RG act. 18 Frage 4.1; act. H.2 Fragen V.1 f.). Die Privatkläger sagten zwar aus, der Beschuldigte habe geäussert, die Privatklägerin bekomme ihr Mobiltelefon nicht mehr zurück (StA act. 4/11 Frage 1; StA act. 1/31 Frage 15; act. H.3 Frage III.1; act. H.4 Frage III.1), die Privatklägerin räumte aber auch ein, es könne

#### **E. 2.4**

Fazit Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 2 StGB (Anklagesachverhalt Ziffer 1) freizusprechen. 3. Vorwurf der Beschimpfung 3.1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird weiter vorgeworfen, ebenfalls am 15. August 2021, um ca. 19.30 Uhr, seinem Nachbarn, dem Privatkläger, am D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ die Worte "Kasch din dicke Ranze loh wott wettsch" und "Halbschuh" gesagt zu haben, wodurch der Privatkläger in seiner Ehre angegriffen worden sei (StA act. 36, Anklagesachverhalt Ziffer 2). 3.2. Erstellung des Sachverhalts Als Beweismittel liegen einzig die Einvernahmen des Beschuldigten und der Privatkläger im Recht. Dritte waren nicht anwesend und weitere Beweismittel sind

#### **E. 4**

/ 13 Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO). Die genannte Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo) gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK. Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestandes von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so wirklich hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1). Die Beweiswürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung beherrscht, welche in Art. 10 Abs. 2 StPO normiert ist. Danach würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1).

#### **E. 4.1**

Untersuchungsverfahren und erstinstanzliches Verfahren Nach Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Zumal das Urteil des Regionalgerichts bestätigt wird, erbringt sich eine Anpassung des vorinstanzlichen Kostenentscheids. Dementsprechend sind die Untersuchungskosten von CHF 2'125.00 im

Umfang von CHF 425.00 dem Beschuldigten und im Umfang von CHF 1'700.00 dem Kanton Graubünden (Staatsanwaltschaft) aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 2'000.00 ist im Umfang von CHF 400.00 dem Beschuldigten und im Umfang von CHF 1'600.00 dem Kanton Graubünden (Regionalgericht Plessur) aufzuerlegen.

#### **E. 4.2**

**Berufungsverfahren** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatkläger unterliegen vollständig mit ihren Anträgen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind in Anwendung von Art. 7 der Verordnung über die Gebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf CHF 4'000.00 festzusetzen und werden den Privatklägern unter solidarischer Haftung auferlegt. Sie sind mit der von ihnen geleisteten Sicherheitsleistung von CHF 4'000.00 zu verrechnen (Art. 383 Abs. 1 StPO).

#### **E. 4.3**

**Parteientschädigung** Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Aufwendungen im Sinn von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie Anwaltskosten, die für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGer 6B\_498/2021 v. 30.5.2022 E. 4.1 m.w.H.). Als notwendige Aufwendungen im Verfahren gelten nach der tendenziell eher zurückhaltenden Praxis Anwaltskosten dann, wenn der Privatkläger wesentlich zur Abklärung einer Strafsache und Verurteilung eines Täters beigetragen hat. Weiter ist auf die Komplexität der sich stellenden Rechtsfragen abzustellen (Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 19 zu Art. 433 StPO; Yvona Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 1b zu Art. 433 StPO). Die Privatkläger obsiegen insofern, als der Beschuldigte der geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB schuldig gesprochen wurde, zumal er herübertagende Äste eines an der Grenze stehenden Strauches der Privatkläger stutzte. Die von ihnen geforderte Entschädigung basiert auf der Honorarnote ihres Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Mario Thöny. Da die Privatkläger keine Zivilforderungen adhäsionsweise geltend machten, ist die Notwendigkeit der Aufwendungen nicht generell als gegeben zu erachten (vgl. BGer 7B\_269/2022 v. 11.6.2024 E. 8.8 m.w.H.). Der Strafanspruch ist vom Staat wahrzunehmen (vgl. BGE 148 IV 124 E. 2.6.4; 141 IV 380 E. 2.3.4 m.H.). Die Staatsanwaltschaft hat die Abklärung der vorgeworfenen Straftaten vorgenommen. Ein wesentlicher Beitrag der Privatkläger dazu ergibt sich nicht. Eine besondere Komplexität ist vorliegend – sowohl in Bezug auf den Sachverhalt

#### **E. 4.4**

**Genugtuung** Der Beschuldigte stellte den Antrag, es sei ihm eine Genugtuung von CHF 500.00 zuzusprechen (act. H.1 S. 5). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Es liegt kein Fall von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft vor, womit deren zulässige Dauer auch nicht

überschritten werden konnte. Nebst der Haft können auch eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung, eine sehr lange Ver- fahrungsdauer, eine erhebliche Präsentation in den Medien sowie familiäre, berufli- che oder politische Konsequenzen eines Strafverfahrens eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; 143 IV 339 E. 3.1 m.H.; BGer 6B\_1056/2021 v. 28.4.2022 E. 6). Solche, eine schwere Persönlichkeitsverletzung begründende Umstände legte der Beschuldigte weder rechtsgenügend dar noch sind solche vorliegend ersichtlich. Entsprechend ist dem Beschuldigten keine Genugtuung zuzusprechen.

#### **E. 5**

/ 13 reich des Wohnhauses des Beschuldigten vorfand und dort sicherstellte (StA act. 4/1 S. 2). Insofern ist der Anklagesachverhalt erstellt.

#### **E. 6**

/ 13 sein, dass der Beschuldigte zu ihnen herübergerufen habe, dass die Polizei das Mobiltelefon bei ihm abholen könne (StA act. 1/31 Frage 17). Diese, für den Be- schuldigten günstigere Tatversion kann daher vernünftigerweise nicht ausge- schlossen werden. Insofern ist davon auszugehen. Die Äusserung, das Mobiltele- fon der Polizei herauszugeben, zusammen damit, dass die Polizei dieses, wie er- wähnt, im Eingangsbereich des Hauses des Beschuldigten vorfand und sicherstel- len konnte, steht im Widerspruch zu einem Willen zur dauernden Enteignung. Ein solcher lässt sich vorliegend nicht erstellen. Der Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung ist damit vorliegend nicht erfüllt. Im Übrigen sei an dieser Stelle er- wähnt, dass der Anklagesachverhalt keine Angaben zum subjektiven Tatbestand enthält. Bei Verneinung der Aneignungsabsicht wäre der Tatbestand der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB zu prüfen. Dieser setzt indes voraus, dass dem Berechtig- ten dadurch ein erheblicher Nachteil zugefügt wird. Ein solcher ist im Anklage- sachverhalt nicht erwähnt und liesse sich angesichts der Dauer von rund 20 Minu- ten – die Privatklägerin gab in der polizeilichen Befragung tags darauf zu Protokoll, der Vorfall hätte sich um 19.40 bis 19.47 Uhr abgespielt und um 20.05 Uhr sei be- reits die Polizei gekommen (StA act. 4/11 Fragen 1 f.) –, während welcher das Mobiltelefon beim Beschuldigten war, auch nicht erstellen.

#### **E. 7**

/ 13 nicht vorhanden. Entsprechend ist zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt auf- grund der Aussagen rechtsgenügend erstellen lässt. Das Konzept einer "allgemeinen Glaubwürdigkeit" wird in der Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Zeugenaussagen daher kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwür- digkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage. Dabei wird die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitäts- kriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Per- son entspringen (BGE 133 I 33 E. 4.3; BGer 6B\_323/2021 v. 11.8.2021 E. 2.3.3; 6B\_257/2020 v. 24.6.2021 E. 5.4.3; 5A\_550/2019 v. 1.9.2020 E. 9.1.3.1; je m.H.). Die Privatkläger sagten beide aus, der Beschuldigte habe dem Privatkläger die Worte "Kasch din dicke Ranze loh wott wettsch" oder ähnlich und "Halbschuh" gesagt (StA act. 3/5 Frage

1; StA act. 3/6 Frage 1; StA act. 1/31 Fragen 1, 4 u. 7; act. H.3 Frage III.1; act. H.4 Frage III.1). Der Beschuldigte selber sprach in der polizeilichen Einvernahme vom 21. Oktober 2021 davon, es habe eine "verbale Auseinandersetzung" mit dem Privatkläger gegeben (StA act. 3/7 Frage 1), und gab in der Konfrontationseinvernahme an, es habe "gegenseitige Beschimpfungen" gegeben (StA act. 1/31 Frage 2). Er bestritt aber, damit ein Eingeständnis gemacht zu haben (RG act. 18 Frage 4.4). Das Wort "Beschimpfung" sei eines, das man im alltäglichen Raum gebrauche (RG act. 19 S. 4). Dass eine verbale Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger stattfand, ist damit erstellt. Ob erstellt werden kann, dass es zu den in der Anklage erwähnten Worten kam, ist im Weiteren näher zu prüfen. Der Beschuldigte bestritt von Anfang an und vehement, sich gegenüber dem Privatkläger so, wie im Anklagesachverhalt vorgeworfen, geäußert zu haben ("Nein. Das habe ich so nicht gesagt." [StA act. 3/7 Frage 10]; "Sicherlich habe ich ihn nicht mit den von Herrn A. \_\_\_\_\_ erwähnten Worten beleidigt." [StA act. 1/31 Frage 2]; "Wie bereits bei der Polizei gesagt, habe ich diese Beschimpfungen nicht ausgesprochen." [StA act. 1/31 Frage 5]; "Die Ausdrücke, die dort drinstehen, habe ich ihm nicht gesagt." [RG act. 18 Frage 4.3]; "Stimmt nicht. Das habe ich so nicht gesagt. Es gab auch noch andere Aussagen. Irgendwo stand etwas von einem Halbschuh, irgendwo an einem anderen Ort. Das stimmt nicht. Ich bestreite das einmal mehr." [RG act. 18 Frage 4.4]; "Sorry, es stimmt nicht, was er sagt. Ich habe diese Worte nicht gesprochen." [act. H.2 Frage V.4]).

## E. 8

/ 13 Was die Betitelung des Privatklägers als "Halbschuh" betrifft, gab der Privatkläger dies in der polizeilichen Einvernahme vom 24. August 2021 zu Protokoll (StA act. 3/6 Frage 1). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 31. Oktober 2022 erwähnte er dies nicht mehr (StA act. 1/31 Frage 1). Auf entsprechende Nachfrage führte der Privatkläger aus, ob der Beschuldigte ihn noch "Halbschuh" genannt habe, könne er nicht mehr sagen (StA act. 1/31 Frage 4). Die Privatklägerin ihrerseits erwähnte erst in der Konfrontationseinvernahme vom 31. Oktober 2022, der Beschuldigte habe ihrem Mann gesagt, er sei sowieso ein "Halbschuh" (StA act. 1/31 Frage 7), während sie in der polizeilichen Einvernahme vom 16. August 2021 – einen Tag nach dem inkriminierten Ereignis – keine entsprechenden Aussagen machte (StA act. 3/5 Frage 1). Konstante Aussagen liegen damit nicht vor, was deren Glaubhaftigkeit beschlägt. Hinsichtlich des weiteren Vorwurfs, der Beschuldigte habe dem Privatkläger gesagt, "Kasch din dicke Ranze loh wott wettsch", gab der Privatkläger diesen Vorwurf konstant zu Protokoll, jedoch nicht mit deckungsgleichen Worten. So erwähnte er in der polizeilichen Einvernahme vom 24. August 2021, der Beschuldigte habe ihn ausgelacht und beleidigt, er solle seinen "dicken Ranzen irgendwo anders hinhalten" (StA act. 3/6 Frage 1). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 31. Oktober 2022 schilderte der Privatkläger, der Beschuldigte habe ihn mit den Worten, er solle seinen "fetten Ranzen auf die Seite tun", beschimpft (StA act. 1/31 Frage 1). Anlässlich der Einvernahme vor dem Kantonsgericht schilderte er die Worte, er solle seinen "Ranzen irgendwo anders hinhalten" (act. H.3 Frage III.1). Die Privatklägerin gab weitere Versionen zu Protokoll. In der am Tag nach dem Vorfall durchgeführten Einvernahme sagte sie aus, der Beschuldigte habe ihrem Mann gesagt, "Kasch din dicke Ranza loh wott wettsch!" (StA act. 3/5 Frage 1). In der Konfrontationseinvernahme erwähnte sie "heb deinen dicken Ranzen weg" (StA act. 1/31 Frage 7) und vor Kantonsgericht "lass din dicke Ranze anders wo" (act. H.4 Frage III.1). Auch wenn Konsistenz bei genauem Wortlaut von Gesprächen eher

unwahrscheinlich ist (vgl. Revital Ludewig/Daphna Ta- vor/Sonja Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälte und Anwälten helfen?, in: AJP/PJA 11/2011 S. 1415 ff., Ziff. 3.6), divergiert der Wortlaut vorliegend nicht nur leicht. Während der Privatkläger die Umstände bei Beginn des Vorfalls anlässlich der polizeilichen Einvernahme insofern schilderte, als der Beschuldigte dabei gewesen sei, Gras zusammenzurechen, und mehrmals mit dem Rechen gegen den Zaun geschlagen habe (StA act. 3/6 Frage 1), führte er in der Konfrontationseinvernahme aus, der Beschuldigte sei mit dem Benzin-Rasenmäher gegen den Grenzzaun

#### **E. 9**

/ 13 gefahren (StA act. 1/31 Frage 1). Die unterschiedliche Schilderung des Kontextes schwächt die Kraft seiner Aussagen. Auffällig ist weiter, dass der Privatkläger in der Konfrontationseinvernahme nicht nur die in der Anklage und von ihm in der polizeilichen Befragung genannten Worte wiedergab, sondern weiter aussagte, der Beschuldigte habe ihm gesagt, er sei "ein feiges Arschloch" (StA act. 1/31 Frage 1), und damit über ein Jahr nach dem Vorfall eine weitere Aussage des Beschuldigten erstmals erwähnte. Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass sich der Beschuldigte wie vorgeworfen gegenüber dem Privatkläger geäußert hat, lassen sich dennoch ernsthafte Zweifel nicht ausräumen. Die Vorinstanz erwähnte zu Recht, dass die Parteien seit geraumer Zeit ein angespanntes Verhältnis haben, welches durch gegenseitige Strafanzeigen geprägt ist (vgl. act. H.1 S. 3 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte sich auch, dass zwischen den Parteien sehr schnell die Emotionen hochkochen (act. H.1 S. 5). Eine Absprache oder eine gegenseitige Beeinflussung zwischen den Privatklägern kann nicht ausgeschlossen werden. Zumal sich weder die Aussagen der Privatkläger noch des Beschuldigten als glaubhafter erweisen, kann eine für den Beschuldigten günstigere Tatvariante – eine verbale Auseinandersetzung ohne die genannten Worte – nicht ausgeschlossen werden, sodass der Beschuldigte nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" vom Vorwurf der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt Ziffer 2) freizusprechen ist. 4. Kosten

#### **E. 10**

/ 13

#### **E. 11**

/ 13 als auch auf die rechtliche Würdigung – ebenso zu verneinen. Vor diesem Hintergrund ist den Privatklägern keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschuldigte hat keinen Rechtsvertreter mandatiert und auch keine wirtschaftlichen Einbussen aufgrund der Beteiligung am Strafverfahren geltend gemacht. Entsprechend ist auch ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

#### **E. 12**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.